

Statuten der Wasserversorgung Hitzkirch

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art.1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Wasserversorgung Hitzkirch besteht mit Sitz in Hitzkirch auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne Art. 620 ff OR.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung des Dorfes Hitzkirch und seine Umgebung mit gutem und genügendem Quell- und Grundwasser und die Schaffung eines wirksamen Schutzes gegen Feuergefahr.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 120'000.--, eingeteilt in 1'200 Namenaktien im Nennwert von Fr. 100.--. Die Aktien sind voll einbezahlt. Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausgeben.

Art 4 Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung von und die Begründung von Nutzniessung an Aktien bedürfen der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.

Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber auf die Aufforderung der Gesellschaft nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden, Als solcher gilt:

1. Das Fernhalten von Erwerbern, welche ausserhalb der Einwohnergemeinde Hitzkirch Domizil haben
2. Die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen. Dieser Ablehnungsgrund liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, Personenverbindungen oder wirtschaftliche Interessengemeinschaften mit dem beabsichtigten Erwerb mehr als 10 % sämtlicher Aktien auf sich vereinigen würden.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Art. 5 Aktienbuch

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

III. Organe der Gesellschaft

Art 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

A. die Generalversammlung

Art 7 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Eintrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinns den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Universalversammlung,

Art 9 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 3.

Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Ein Aktionär kann mit seinen eigenen und den vertretenen Aktienstimmen nicht mehr als 10 % der Stimmrechte einer Generalversammlung ausüben. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, gelten als eine Person im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Bedürfnisse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Mit Zustimmung aller anwesenden oder vertretenen Aktionäre können Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionäre gefasst und in gleicher Weise auch Wahlen vollzogen werden.

Art. 11 Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung den Vizepräsidenten oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Verwaltungsratsmitglied geleitet.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

B. der Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnung.

Art. 14 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft dann innert 20 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer, der nicht Mitglied vom Verwaltungsrates sein muss, zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;

- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung;
- die Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- die Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

Art. 17 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übergeben. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 18 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Artikel 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

C. die Revisionsstelle

Art. 19 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Rechnungswesen

Art. 20 Rechnungswesen

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

V. Liquidation

Art. 21 Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt.

VI. Publikationsorgan

Art. 22 Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

* * *

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.6.1995 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 29.6.1947 (geändert am 7.6.1984), welche ihrerseits an die neue Stelle der Statuten vom 20.5.1897 traten.

Hitzkirch, 23. Juni 1995

Namens der Wasserversorgung Hitzkirch

Der Präsident:

Hans Kopp

Der Aktuar:

Oskar Biotti